

1. Was ist die Ursache für diese Baumaßnahmen?

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH (ThüWa) führt gemäß den Vorgaben des DVGW-Regelwerks (Arbeitsblatt W 329) regelmäßig Inspektionen an den Anlagen des Systems der öffentlichen Wasserversorgung durch.

Ziel des Erfurter Wasserversorgers ist es dabei, eine dauerhaft sichere Trinkwasserlieferung im Versorgungsgebiet sicherzustellen. Festgestellte Schäden beseitigt die ThüWa nach ihrer Identifikation möglichst zeitnah, um größere versorgungsgefährdende Auswirkungen zu vermeiden.

Die veranlassten Maßnahmen dienen darüber hinaus auch dem direkten Schutz der Abnehmer und ihres Eigentums, denn wenn alle Systembestandteile funktionsfähig sind, ist auch im Schadensfall ein schnelles Handeln möglich.

Bei den Inspektionen wurden unter anderem auch in Marbach Defekte an Hydranten, Schiebern und Hausabstellern festgestellt. Diese wurden und werden sukzessive beseitigt.

2. Mit welchen Maßnahmen wären diese zu verhindern gewesen und warum wurden diese nicht durchgeführt?

Die im Rahmen der planmäßigen Inspektionen zu Tage tretenden Funktionsbeeinträchtigungen und Schäden an Armaturen entstehen durch natürliche Verschleißerscheinungen. Diese sind nicht vorhersehbar, und deren Beseitigung wird zeitnah eingeordnet und realisiert. Bei verstärkt auftretenden Mängeln wird dabei eine straßenweise Instandhaltung eingeordnet und durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang einzuholenden Genehmigungen wurden von der Stadt Erfurt (Tiefbau- und Verkehrsamt) erteilt.

3. Welche Kosten sind hierbei insgesamt aufgelaufen und wer hat diese zu finanzieren?

Die Kosten für diese Schadensbehebungen werden in einem Gesamtbudget im Rahmen der Inspektionen erfasst. Eine explizite straßen- oder gebietsweise Auswertung ist hierbei nicht vorgesehen und systemseitig nicht möglich. Die Kosten für die planmäßigen Inspektionen und die Instandhaltungen/ Schadensbehebungen werden seitens der ThüWa über ihr Instandhaltungsbudget getragen.

4. Welche weiteren Straßen im Wohngebiet sind wann noch betroffen?

Die Schadensbehebungen im Gebiet MAR 411 sind abgeschlossen. Aufgrund der Witterungsverhältnisse ist derzeit die Fugenverschließung nicht möglich. Dies wird erfolgen, sobald die Witterung zulässt. In Marbach selbst sind für Anfang 2017 Schadensbeseitigungen an Armaturen in der Weizengasse und Hinter dem Backsberg vorgesehen.

5. Warum wurden nicht alle Anwohner proaktiv darüber informiert? Eine mögliche Information über das Amtsblatt ist hierbei aus unserer Sicht keine bürgerfreundliche Information. Die Baumaßnahme belästigt alle Anwohner (Lärm, Dreck, Behinderung bei der Durchfahrt) – auch die Personen, welche nicht direkt vor der Haustüre eine Baustelle haben.

Die direkt von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke werden seitens der Baufirma, die für die ThüWa tätig ist, über gegebenenfalls auftretende Einschränkungen informiert. Eine allgemeine Information aller Bürger ist in der Regel nicht vorgesehen, da hierdurch nur unnötige Irritationen der nicht direkt betroffenen Bürger entstehen können. Zukünftig ist bei sich abzeichnenden größeren, straßenübergreifenden Baumaßnahmen eine Allgemeininformation vorgesehen.

6. Wer hat eine demzufolge schneller auftretende Erneuerung der Straßenoberfläche zu bezahlen?

Gemäß dem derzeit gültigen Konzessionsvertrag zwischen der ThüWa und der Landeshauptstadt Erfurt ist die ThüWa nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, die öffentlichen Verkehrswege und sonstige gemeindliche Grundstücke der Stadt zu nutzen.

Die Parteien sind gemeinsam bestrebt, eine sichere, effiziente, preisgünstige und nachhaltige leitungsgebundene Versorgung der Einwohner, der Gewerbetreibenden und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt mit Trinkwasser zu gewährleisten.

Alle Aufbrüche in Straßen haben generell einen Qualitätsverlust für die Verkehrsanlage zur Folge. Dies ist unvermeidbar und systemimmanent. Genau aus diesem Grund werden alle Grabegenehmigungen vom Tiefbau- und Verkehrsamt nur dann erteilt, wenn im Vorfeld etwaige Mitwirkungen (Anträge mehrerer Grabungsnehmer werden gebündelt oder mit Vorhaben der Straßeninstandsetzung verbunden, um Mehrfachgrabungen an gleicher Stelle zu vermeiden) geprüft wurden. Die Auflagen zur Wiederherstellung der Straßenoberfläche stellen sicher, dass die Verkehrsanlage insgesamt weiter uneingeschränkt nutzbar bleibt.

Resultieren aus früheren Grabungen Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung, die nicht mehr den Verursachern angelastet werden können, trägt diese die Gemeinde selbst.

Anliegerstraßen haben eine regelmäßige Nutzungsdauer von 25 Jahren. Alle Kommunen in Thüringen nutzen ihre Straßen über einen deutlich längeren Zeitraum hinweg. Eine vorzeitige Erneuerung einer Straße infolge vielfacher Aufgrabungen ist dem Tiefbau- und Verkehrsamt der Landeshauptstadt Erfurt nicht bekannt.